

Aktenzeichen: 3 AZR 502/79

LAG Berlin - Urteil des BAG vom 24. Januar 1980

Für das Nachschlagewerk : Ja
Für die Fachpresse : Ja
Für die Amtliche Sammlung : Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt-Unterstützungskassen,
§§ 133, 157; BetrAVG § 7, § 9

Leitsatz:

Wenn eine Unterstützungskasse mehrere Trägerunternehmen hat (Konzern- oder Gruppenkasse) und nur bei einem der Trägerunternehmen ein Sicherungsfall im Sinne von § 7 Abs. 1 BetrAVG eintritt, genießen nur die Arbeitnehmer dieses Trägerunternehmens Insolvenzschutz.



3 AZR 502/79

5 Sa 95/78 Berlin

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
24. Januar 1980

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

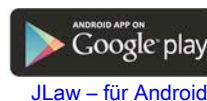
pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. Januar 1980 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Trautmann und Beer für Recht erkannt:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

1. Die Revision der Beklagten zu 1) gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 31. Januar 1979 - 5 Sa 95/78 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte zu 1) trägt die Kosten der Revision einschließlich der Kosten des Streit Helfers.

V o n R e c h t s w e g e n !

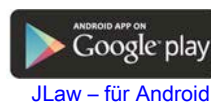
T a t b e s t a n d:

Der Kläger war vom 1. Januar 1956 bis zum 30. September 1974 bei der Beklagten zu 1), zuletzt als Leiter der Finanzbuchhaltung tätig. Ursprünglicher Arbeitgeber des Klägers war eine GmbH gleichen Namens, an der die B GmbH und die A AG zu je 50 % beteiligt waren. Im Jahre 1968 erwarb die A AG sämtliche Anteile an der B -GmbH. Zum 30. September 1972 wurde die Firma F GmbH mit der Firma B GmbH vereinigt, wobei diese in F GmbH umfirmierte. Die A - AG gewährte ihren Arbeitnehmern über mehrere Unterstützungskassen u.a. Leistungen im Falle des Alters und der Invalidität. Eine der Unterstützungseinrichtungen war der O Ruhegehalts- und Unterstützung-Verein e.V. der A AG, der Beklagte zu 2). Der Zweck des Vereins war in § 2 a der Satzung in der Fassung

- 3 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

vom 24. Januar 1963 wie folgt festgelegt:

"a) Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck des Vereins ist, Belegschaftsmitglieder - und zwar Angestellte und ehemalige Angestellte der A AG. und deren Hinterbliebene - im Falle der Versetzung in den Ruhestand oder in sonstigen Fällen der Bedürftigkeit zu unterstützen. Zu dem Kreis der Unterstützungsanwärter zählen auch

- 1) die Angestellten der mit der A AG. verbundenen in- und ausländischen Tochtergesellschaften und Betriebsstätten,
- 2) die Angestellten der mit der A AG. verbundenen Gesellschaften, sofern und soweit die betreffenden Personen ein Bestätigungsschreiben des Vereins über eine Teilnahme an den Leistungen des Vereins erhielten,
- 3) die Handelsvertreter und ehemalige Handelsvertreter dieser Gesellschaften und deren Hinterbliebene. Außer für die Festsetzung von Ruhegehältern ist Notlage Voraussetzung für jede Festsetzung von Unterstützungen."

Nach § 4 der Satzung bestanden die Mittel des Vereins aus dem ihm von der A AG oder von anderer Seite zugewandten Beträgen und deren Erträgen, insbesondere aus dem Vermögen der früheren O -Stiftung.

Nach Erwerb der Gesellschaftsanteile der früheren B -GmbH erhielt der Kläger von dem Beklagten zu 2) ein Schreiben vom 2. Januar 1968. Darin heißt es, bei den Übernahmeverhandlungen hätten die bisherigen Gesellschafter der B -GmbH befürwortet, die Mitarbeiter dieser Gesellschaft und - entsprechend dem Zugehörigkeitsverhältnis der Mitarbeiter der F -GmbH - auch diese in den Kreis der Unterstützungsberechtigten bei den bei der A AG bestehenden Sozialvereinen aufzunehmen. Im Hinblick auf die bisher gute Zusammenarbeit und in Erwartung einer aktiven Mitarbeit auch in der Zukunft sei die A AG diesem Vorschlag gefolgt und habe

- 4 -



- 4 -

beschlossen, daß die Angestellten der F GmbH
an den Einrichtungen des O Ruhegehalts- und
Unterstützungsvereins e.V. und des A -Unter-
stützungs-Vereins für Sterbefälle e.V. nach den jeweils
gültigen Satzungen und Richtlinien der Vereine teilnehmen.
Auf einer Betriebsversammlung der damaligen B

-GmbH wurde ferner am 12. Januar 1968 bekannt-
gegeben, daß eine Altersversorgung für die Mitarbeiter
durch den Beklagten zu 2) nach dessen Richtlinien erfolgen
werde.

Wegen der von der A AG bei Übernahme der
Anteile der B GmbH abgesprochenen Auf-
nahme der Arbeitnehmer in die Unterstützungseinrichtungen
mindert sich der Kaufpreis für die Anteile um etwa 1 Mill.
DM. Von 1968 bis 1972 erhielten die Unterstützungsein-
richtungen Zuwendungen sowohl von der A AG wie
auch von deren Tochterunternehmen, darunter auch den damaligen
Firmen F GmbH und B -GmbH. Der
Beklagte zu 2) stellte die geleisteten Zahlungen den zu-
wendenden Gesellschaften darlehensweise wieder zur Ver-
fügung. Die als Darlehen überlassenen Zuwendungen der
Beklagten zu 1) an alle drei Unterstützungseinrichtungen
beliefen sich zum 31. Dezember 1974 auf 849.394,-- DM, davon
entfielen 480.000,-- DM auf den Beklagten zu 2). Die Zu-
wendungen wurden von der Beklagten zu 1) und ihren Rechts-
vorgängerinnen als Betriebsausgaben nach dem Zuwendungsge-
setz steuermindernd abgesetzt. Zwischen den Unterstützungs-
vereinen einerseits, der A AG, ihren selbständi-
gen Verkaufsgesellschaften und der Beklagten zu 1) anderer-
seits wurde durch Vertrag vom 30. Dezember 1973 festgelegt,
daß die Vereine den Gesellschaften die vorhandenen und
künftigen Zuwendungen als Darlehen belassen. Die Ver-
zinsung sollte jährlich festgesetzt werden. Ohne Kündigung
sollten die Darlehen jeweils in Höhe der satzungsmäßigen
Inanspruchnahme zur Verfügung stehen. Im übrigen wurde der
Darlehens-Vertrag auf die Dauer von 15 Jahren abgeschlossen.

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Nach Eintritt des Klägers in den Ruhestand teilte der Beklagte zu 2) dem Kläger mit Schreiben vom 31. Oktober 1974 mit, als Anerkennung für die treuen Dienste, die er dem A -Unternehmensverband geleistet habe, gewähre ihm der Unterstützungsverein aus seinen Mitteln ein monatliches Ruhegehalt von 750,-- DM ab 1. Oktober 1974. Das Ruhegehalt wurde dem Kläger durch die A AG ausgezahlt. Jeweils am Jahresende erfolgte eine Rückbelastung der Beklagten zu 1) für die Ruhegelder, die an ihre früheren Arbeitnehmer gezahlt waren.

Die A AG hatte bei einem Gesamtkapital einschließlich Rücklagen von 19 Mill. DM im Jahre 1974 einen Gesamtverlust von etwa 39 Mill. DM. Die Mitgliederversammlungen der Unterstützungskassen im Konzern der A

AG beschlossen am 17. Dezember 1975 u.a., das der Beklagten zu 1) gewährte Darlehen ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Auf Anweisung der A AG nahm die Beklagte zu 1) die Kündigung des Darlehens hin. Die Unterstützungseinrichtungen traten ihre Forderungen auf Rückzahlung der Darlehen an die A AG ab; diese verrechnete sie mit Forderungen der Beklagten zu 1). In Höhe der Darlehensforderungen wurden zu Lasten der A AG Verbindlichkeiten gegenüber den Unterstützungseinrichtungen bilanziert. Am 27. April 1976 wurde über das Vermögen der A AG das Konkursverfahren eröffnet. Die Geschäftsanteile an der Beklagten zu 1) wurden im Jahre 1976 an die Firma D veräußert. Der Beklagte zu 2) verlor durch den Konkurs sein gesamtes, der A AG überlassenes Vermögen.

Ab 1. April 1976 erhielt der Kläger kein Ruhegeld mehr. Er hat seinen früheren Arbeitgeber und die Unterstützungskasse auf Fortzahlung seines Ruhegeldes in Anspruch genommen. Er hat geltend gemacht, dem Schreiben vom 2. Januar 1968 habe er entnehmen können und entnommen, daß die Beklagte zu 1) für ihre Mitarbeiter eine Altersversorgung eingeführt habe. Die Beklagte zu 1) habe auch in der Folgezeit bei Einstellungsgesprächen auf die bestehende Altersversorgung durch die Unterstützungskasse hingewiesen. Von eigenen Verbindlichkeiten

- 6 -



- 6 -

der Beklagten zu 1) sei ferner deshalb auszugehen, weil diese Zuwendungen an die Unterstützungseinrichtungen gemacht habe. Hieran habe sich nichts dadurch geändert, daß Ende 1975 die Unterstützungseinrichtungen ihr Vermögen auf die A AG übertrugen. Seine frühere Arbeitgeberverein, die Beklagte zu 1), sei von dem Konkurs der A AG nicht betroffen, sondern weiterhin in der Lage, die Versorgungsleistungen zu erbringen. Wenn sie dem Beklagten zu 2) nicht entsprechende Mittel zur Verfügung stelle, müsse sie selbst die Leistungen unmittelbar erbringen.

Für die Zeit vom Oktober 1977 bis Mai 1978 hat der Kläger von dem Arbeitgeberverband der Berliner Metallindustrie aufgrund eines zwischen diesem, der Beklagten zu 1) und dem Pensions-Sicherungs-Verein getroffenen Übereinkommens einen Teilbetrag seines Ruhegeldes von monatlich 475,-- DM erhalten. Das hat der Kläger berücksichtigt und daher beantragt,

die Beklagte zu 1) zu verurteilen, an ihn

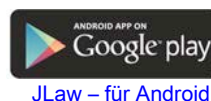
1. 15.700,-- DM netto nebst 4 % Zinsen von 4.500,-- DM seit dem 1. Oktober 1976 sowie von monatlich je weiteren 750,-- DM für die Monate Oktober 1976 bis einschließlich September 1977 ab dem Letzten eines jeden Monats sowie von monatlich je weiteren 275,-- DM für die Monate Oktober 1977 bis einschließlich Mai 1978 ab dem Letzten eines jeden Monats zu zahlen,
2. ab Juni 1978 lebenslänglich eine monatliche Rente in Höhe von 750,-- DM netto, fällig jeweils am Monatsletzten, zu zahlen.

Die Beklagte zu 1) hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Ansicht vertreten, ihr gegenüber sei eine Ruhegeldverpflichtung nicht begründet worden. Das Versorgungsversprechen sei von der A AG abgegeben worden. Diese sei allein Trägerunternehmen der Unterstützungseinrichtungen gewesen. Die A AG sei auch allein in der Lage gewesen, die für die Pensions-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

verpflichtungen entstehenden Belastungen zu tragen. Dabei sei zu berücksichtigen, daß mit Einführung der Altersversorgung für die Arbeitnehmer der Beklagten zu 1) bereits Anwartschaften für alle länger als zehn Jahre tätigen Arbeitnehmer begründet waren und auch alsbald Ruhegeldverpflichtungen an ausscheidende Arbeitnehmer entstanden. Die Beklagte zu 1) habe zudem seit dem 1. Januar 1973 keine Zuwendungen mehr an die Unterstützungskassen geleistet. Sie habe auch die Versorgungszusage nicht in das Arbeitsverhältnis des Klägers eingeführt. Die Zusage habe allein der Beklagte zu 2) abgegeben.

Da die A AG als alleiniges Trägerunternehmen der Unterstützungskassen in Konkurs gefallen sei, müsse nach § 7 BetrAVG der Träger der Insolvenzversicherung für die Leistungen eintreten.

Der Kläger hat dem Pensions-Sicherungs-Verein den Streit verkündet. Dieser ist dem Rechtsstreit auf seiten des Klägers beigetreten und hat sich dessen Anträgen angeschlossen.

Das Arbeitsgericht hat durch Teilurteil über die gegen die Beklagte zu 1) gerichtete Klage entschieden und ihr stattgegeben. Die Berufung der Beklagten zu 1) ist erfolglos geblieben. Mit ihrer Revision verfolgt sie ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter; der Kläger und der Streithelfer beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht hat zu Recht die Beklagte zu 1) für verpflichtet angesehen, die Ruhegelder an den Kläger zu zahlen.

I.1. Der Kläger ist mit dem Schreiben des O Ruhegehalts- und Unterstützungs-Vereins e.V. der A AG vom 2. Januar 1968 in den Kreis der Begünstigten der Kasse aufgenommen worden. Auch die Versorgungsleistungen sind bei

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

seiner Pensionierung mit Schreiben vom 31. Oktober 1974 von der Unterstützungskasse festgesetzt worden. Das Berufungsgericht hat jedoch zutreffend erkannt, daß die Versorgungszusage gleichwohl ihre Grundlage im Arbeitsverhältnis des Klägers mit der Beklagten zu 1) hatte und die Versorgung Gegenleistung für die vom Kläger erwartete und erbrachte Betriebstreue war. Auch wenn eine Unterstützungskasse eingeschaltet ist, haben deren Leistungen der betrieblichen Altersversorgung ihren Rechtsgrund in dem zu dem Trägerunternehmen bestehenden Arbeitsverhältnis (vgl. dazu zuletzt die Entscheidung des Senats vom 5. Juli 1979 - 3 AZR 197/78 - [demnächst] AP Nr. 9 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Unterstützungskassen [zu I 1 b der Gründe]; die Entscheidung ist auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt).

2.a) Das Landesarbeitsgericht hat die Schreiben vom 2. Januar 1968 und 31. Oktober 1974 dahin ausgelegt, daß die Beklagte zu 1) als Arbeitgeberin des Klägers die ihr erbrachte und die von ihr erwartete Betriebstreue mit dem Versorgungsversprechen entgelten wollte. Im ersten Schreiben sei erklärt worden, Anlaß der Zusage sei die gute Zusammenarbeit; mit der Zusage werde die Erwartung auf künftige aktive Mitarbeit verbunden. Im Schreiben vom 31. Oktober 1974 sei wiederum auf die langjährige Tätigkeit bei der A AG bzw. deren Tochterunternehmen Bezug genommen. Damit sei das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien angesprochen worden; nur in ihm hätten sich Leistung und Gegenleistung verwirklicht. Die Ruhegeldzusage sei deshalb Teil der von der Beklagten zu 1) zu erbringenden Gegenleistung für die Arbeitsleistung des Klägers gewesen. Eine Verbindlichkeit der A AG sei nicht begründet worden. Zu dieser Firma habe der Kläger nicht in Rechtsbeziehungen gestanden. In dem Schreiben vom 2. Januar 1968 sei die A AG nur als Gesellschafterin der Beklagten zu 1) in Erscheinung getreten.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das Landesarbeitsgericht hat weiter angeführt, die Beklagte zu 1) habe bei Neueinstellungen auf das bestehende Versorgungssystem hingewiesen. Damit habe sie das bestehende Versorgungssystem als Teil der zu ihr begründeten oder zu begründenden Arbeitsverhältnisse verstanden.

b) Die Revision der Beklagten zu 1) hat geltend gemacht, die Einführung des Versorgungsgedankens in das Arbeitsverhältnis sei vom Landesarbeitsgericht nur als unselbständiges Nebenelement behandelt worden. Die Beklagte zu 1) selbst habe keinerlei Erklärungen abgegeben; alle Äußerungen seien von der A AG ausgegangen. Diese allein habe deshalb den Versorgungsgedanken eingeführt. Unter diesen Umständen hätte die Beklagte zu 1) als Arbeitgeberin deutlich in Erscheinung treten müssen.

Damit hat die Revision keinen Auslegungsfehler des Landesarbeitsgerichts dargelegt. Entscheidend ist, daß die betrieblichen Versorgungsleistungen die dem Arbeitgeber erbrachte Betriebstreue entgelten sollten. Wenn ein anderer als der Arbeitgeber oder die von ihm eingeschaltete Unterstützungskasse Versorgungsschuldner sein soll, muß dies unmißverständlich deutlich gemacht werden. Das ist hier nicht geschehen. Soweit in dem Schreiben vom 2. Januar 1968 die A erwähnt werden, wird damit den Arbeitnehmern lediglich erklärt, daß durch den Gesellschafterwechsel Beziehungen zu der A AG und deren Unterstützungseinrichtungen entstanden waren. Mit Recht sagt das Landesarbeitsgericht, daß kein Anlaß dafür bestand und aus dem Schreiben vom 2. Januar 1968 sich auch kein Anhalt dafür ergibt, weshalb die A AG Betriebstreue entgelten sollte, die nicht ihr, sondern der Beklagten zu 1) erbracht wurde. Insoweit unterscheidet sich der Sachverhalt auch von dem in AP Nr. 1 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Konzern entschiedenen Fall: Dort hatte die Muttergesellschaft die Versorgung versprochen; hier liegen dagegen lediglich Äußerungen der Unterstützungseinrichtungen vor.

c) Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß die Beklagte zu 1) in den Jahren 1968 bis 1972 den Unterstützungskassen Zuwendungen gemacht hat, die nach dem Zuwendungsgesetz



- 10 -

als Betriebsausgaben behandelt wurden. Hieraus hat das Berufungsgericht den Schluß gezogen, daß die Beklagte zu 1) selbst davon ausgegangen sein muß, als Trägerunternehmen der Unterstützungskassen für Versorgungszusagen eintreten zu müssen.

Diese Folgerung hält den Angriffen der Revision stand. Diese macht geltend, die Zuwendungen seien auf Weisung der A AG vorgenommen worden; mit ihnen seien nicht eigene Zusagen der Beklagten zu 1) finanziert worden. Damit bleibt die Revision jedoch die Antwort auf den Vorhalt schuldig, weshalb die Beklagte zu 1) wie geschehen verfahren durfte, wenn es sich nicht um von ihr ausgehende Versorgungsversprechen handelte. Die Zuwendungen durften steuerrechtlich nur dann abgesetzt werden, wenn die Beklagte zu 1) Trägerunternehmen war (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Zuwendungsgesetzes vom 26. März 1952 [BGBl. I, 206]; ferner § 4 d Einkommensteuergesetz in der Fassung des § 19 BetrAVG). Un- erheblich ist in diesem Zusammenhang, ob die Zuwendungen der Beklagten zu 1) ausreichten, um die Versorgungsverpflichtungen zu finanzieren. Soweit die der Unterstützungskasse überlassenen Mittel nicht genügten, mußte die Beklagte zu 1) entweder weitere Mittel zur Verfügung stellen oder die Leistungen selbst übernehmen.

Das Berufungsgericht hat ferner auf die konzerninternen Verrechnungen zwischen der Beklagten zu 1) und der A AG einerseits und den Unterstützungskassen andererseits verwiesen, von denen der Kläger als Finanzbuchhalter Kenntnis erlangt habe. Auf diese Verrechnung kommt es jedoch für die hier zu behandelnde Frage nicht an. Deshalb kann auch dahingestellt bleiben, ob die von dem Kläger aufgrund seiner arbeitsvertraglichen Stellung gewonnenen Kenntnisse in einen Vertrauensstatbestand zugunsten der Beklagten zu 1) umgemünzt werden können.

II. An den versorgungsrechtlichen Beziehungen zwischen dem Kläger und der Beklagten zu 1) hat sich durch den Konkurs der A AG nichts geändert.



- 11 -

1. § 7 BetrAVG sichert die Versorgungsansprüche der Betriebsrentner, wenn der zur Leistung verpflichtete Arbeitgeber in Konkurs fällt oder ein anderer der im Gesetz genannten Sicherungsfälle eintritt. Die Vorschrift sieht für diese Fälle vor, daß die Versorgungsempfänger gegen den Träger der Insolvenzversicherung einen Anspruch erlangen. Diese Regelung gilt nach § 7 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG entsprechend, wenn eine Unterstützungskasse die nach ihrer Versorgungsregelung vorgesehene Versorgung nicht erbringt, weil über das Vermögen eines Arbeitgebers, der der Unterstützungskasse Zuwendungen leistet (Trägerunternehmen), das Konkursverfahren eröffnet worden ist.

a) Das Landesarbeitsgericht hat mit Recht angenommen, daß der Konkurs der A AG keine Einstandspflicht des Trägers der Insolvenzversicherung für die Arbeitnehmer der Beklagten zu 1) auslöste. Träger einer Unterstützungskasse können auch mehrere Arbeitgeber sein. So gibt es, wie hier, Konzernkassen für Mitarbeiter mehrerer wirtschaftlich verbundener, aber für sich selbständiger Unternehmen. Die Unterstützungskassen können auch als Gruppenkassen geführt werden für Mitarbeiter mehrerer wirtschaftlich nicht verbundener Unternehmen (vgl. dazu Schwarzbauer, Handbuch der betrieblichen Altersversorgung, 6. Aufl., Bd. I, Unterstützungskassen S. 9 zu III). Wenn § 7 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG von "einem" Arbeitgeber spricht, so bedeutet dies nicht, daß die Insolvenzversicherung für alle Begünstigten der Unterstützungskasse ausgelöst wird, wenn einer der mehreren an der Unterstützungskasse beteiligten Arbeitgeber insolvent geworden ist. Nur die Arbeitnehmer, bei deren Arbeitgeber der Sicherungsfall eingetreten ist, erwerben Ansprüche gegen den Träger der Insolvenzversicherung. Für die anderen Trägerunternehmen und Arbeitgeber verbleibt es dabei, daß deren Arbeitnehmer sich weiter an die Unterstützungskasse halten können und müssen. Für diese Auffassung ist wiederum maßgebend, daß die über eine Unterstützungskasse abgewickelte Altersversorgung ihre Grundlage im Arbeitsverhältnis hat. Deshalb liegt auch ein Insolvenzfall erst dann vor, wenn der einzelne Arbeitgeber, der gemeinsam mit anderen an einer Unterstützungskasse beteiligt ist, nicht mehr



- 12 -

b) Unterstützt wird diese dem Sinn und Zweck des § 7 BetrAVG entsprechende Auslegung, wie bereits das Landesarbeitsgericht zutreffend hervorgehoben hat, durch die Regelung in § 9 Abs. 3 Satz 3 BetrAVG. Nach dieser Vorschrift hat der Träger der Insolvenzversicherung bei einer Unterstützungskasse mit mehreren Trägerunternehmen einen Anspruch gegen die Unterstützungskasse auf einen Betrag, der dem Teil des Vermögens der Kasse entspricht, der auf das Unternehmen entfällt, bei dem der Sicherungsfall eingetreten ist.

2.a) Der Kläger mußte sonach an sich seine Versorgungsleistungen gegenüber der Unterstützungskasse verfolgen. Gleichwohl konnte er daneben auch unmittelbar gegen die Beklagte zu 1) als seine frühere Arbeitgeberin vorgehen. Die Beklagte zu 1) muß für die Versorgungsleistungen hinter der Unterstützungskasse eintreten, wenn diese vermögenslos ist und Leistungen verweigert. Der Versorgungsberechtigte kann sich in einem solchen Fall unmittelbar an das Trägerunternehmen halten. Das hat der Senat bereits mehrfach entschieden, und hieran ist festzuhalten (vgl. zuletzt das Urteil vom 5. Juli 1979 - 3 AZR 197/78 - [demnächst] AP Nr. 9 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Unterstützungskassen [zu II 2 b der Gründe]; die Entscheidung ist auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

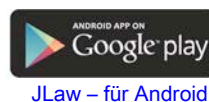
Hier sind die Voraussetzungen erfüllt, um die Beklagte zu 1) als Arbeitgeberin unmittelbar in Anspruch zu nehmen. Die Unterstützungskasse ist nach den getroffenen Feststellungen vermögenslos, weil sie ihre gesamten Mittel der A AG als Darlehen überlassen hatte.

b) Der Beklagten zu 1) erwächst wegen der konzernrechtlichen Verflechtung mit der A AG und deren Zugriff auf das von der Beklagten zu 1) aufgebrachte Kassenvermögen keine ungerechtfertigte Doppelbelastung. Ihr Vermögen ist zwar mit Versorgungsansprüchen und Versorgungswartschaften belastet. Dies muß aber bei dem Verkauf der

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 13 -

Geschäftsanteile an der Beklagten zu 1) im Konkursverfahren berücksichtigt werden. Im Umfange der Versorgungslasten müßte ein geringerer Kaufpreis in die Konkursmasse fließen. Darin liegt der Ausgleich dafür, daß die A AG sich vorher das Vermögen der Unterstützungskassen zugeführt hat.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Schaub

Trautmann

Beer

